



Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst
80327 München

BLLV Kreisverband Fürth-Stadt
1. Vorsitzender Claus Binder
Saturnstr. 17
90522 Oberasbach

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom
12.02.2016

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
SI-BS 4306.6.3-7a.17865
MNR.: 339

München, 25.05.2016
Telefon: 089 2186-2067

Offener Brief zur Inklusion

Sehr geehrter Herr Binder,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 12.02.2016 an Herrn Staatsminister Dr. Spaenle, das ich in seinem Auftrage beantworte. Zunächst vielen Dank dafür, dass sich der Kreisverband Fürth/Stadt so intensiv mit dem Thema Inklusion beschäftigt. Lehrgesundheit ist ein wichtiges Thema – für jeden Einzelnen, aber auch für das Staatsministerium. Hier sind vielfältige Faktoren zu beachten. Zu Ihren Forderungen nehme ich wie folgt Stellung:

1. Ausbau eines Zwei-Lehrer-Prinzips bei Klassen, in denen sich inkludierte Kinder befinden; gezielter Ausbau der MSD-Stunden und Verteilung über die gesamte Woche

In Bayern sind rund 1600 Förderlehrkräfte tätig. Zu den Aufgaben der Förderlehrer gehören auch die differenzierende Betreuung von Kleingruppen und die individuelle Förderung der Schülerinnen und Schüler. Zum Schul-

jahr 2008/2009 wurde eine zweite Ausbildungsstätte für Förderlehrkräfte in Freising eröffnet und die Ausbildungskapazitäten aufgestockt (s.u. Ziff. 8), um die Möglichkeiten zur individuellen Förderung an Grund- und Haupt-/ Mittelschulen weiter zu intensivieren.

Zum Schuljahr 2015/2016 wurden – wie auch im Vorjahr – alle zur Einstellung anstehenden Förderlehrkräfte in den staatlichen Schuldienst übernommen, so dass die differenzierte Förderung der Schülerinnen und Schüler weiterhin gewährleistet ist.

Darüber hinaus werden Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf ergänzend durch die Mobilen Sonderpädagogischen Dienste unterstützt.

In den sogenannten Tandemklassen sowie im Partnerklassensystem unterrichten zwei Lehrkräfte, in Kooperationsklassen gibt es zeitweise Zweitlehrkräfte. Auch in der Einzelinklusion ist eine zusätzliche stundenweise Förderung durch den MSD möglich. Eine durchgehende Zweitbesetzung in den fast 8000 Klassen, in denen Schülerinnen und Schüler sonderpädagogisch gefördert werden, wäre nicht leistbar – weder finanziell noch personell (Volleinstellung bei Grund- und Mittelschullehrkräften sowie Sonderpädagogen) und zudem nicht in jedem Fall pädagogisch erforderlich. Sofern mit der Verteilung der MSD-Stunden „über die gesamte Woche“ ein Einsatz an allen Tagen gemeint sein sollte, so ist dies ebenfalls weder finanziell noch personell leistbar.

Der Freistaat Bayern unterstützt die Inklusion mit jährlich 100 zusätzlichen Stellen seit 2011/2012. Dies sind insgesamt bis zum Ende des Doppelhaushaltes 2015/2016 bzw. bis einschließlich Schuljahr 2016/2017 insgesamt 600 zusätzliche Stellen, die die Schulen mit dem Profil Inklusion, aber auch den MSD für die anderen Schulen verstärken.

Mit diesen zusätzlichen Stellen und weiteren Maßnahmen (s. auch Ziff. 2) wird dem Anliegen einer differenzierten Förderung der Schülerinnen und Schüler in Bayern Rechnung getragen.

2. unbedingt kleinere Klassen, z. B. durch Mehrfachzählungen von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf und Budgetierung nach Sozialindex

Der Wunsch der Eltern nach niedrigen Klassenstärken, etwa durch eine Doppelzählung von Kindern mit erheblichem sonderpädagogischen Bedarf ist grundsätzlich nachvollziehbar. In einer Mehrfachzählung von Schülerinnen und Schülern sieht das Staatsministerium jedoch keinen geeigneten Weg, die Unterrichtssituation zu verbessern sowie Schwächen gezielt abzubauen.

Eine Vielzahl nationaler und internationaler Studien belegen, dass die Klassengröße für die Leistungsentwicklung von Schülern eine untergeordnete Rolle spielt und die Anzahl der Schüler in einer Klasse nicht der alleinige Maßstab für die Qualität von Unterricht und Erziehung ist. Eine Studie der Universität Zürich (Balestra/Backes-Gellner 2014) weist insbesondere nach, dass lernschwächere Schüler, die oft als wichtigste Zielgruppe ins Feld geführt werden, kaum von einer Verringerung der Klassenstärken profitieren.

Es ist vielmehr effizienter, Schülerinnen und Schülern mit besonderen Leistungs- und Lerndefiziten gezielt zu helfen. Dies geschieht durch die Bereitstellung von Förderstunden für Deutschförderung, für die Arbeit an einer Lese- und Rechtschreibschwäche oder an anderen Bereichen. Hier kann auch auf die zusätzlichen Stellen, die für die Umsetzung der Inklusion bereitgestellt werden konnten, verwiesen werden.

Zudem erfolgt eine gezielte Unterstützung durch die Förderlehrer und die Mobilen Sonderpädagogischen Dienste. Aktuell laufen Bemühungen dahingehend, in diesem Bereich sukzessive weitere Verbesserungen zu erzielen.

Unabhängig davon wurde eine generelle Senkung der Höchstzahlen in den Klassen der Grund- und Mittelschule ermöglicht. Mit der Umsetzung dieses Vorhabens wurde bereits im Schuljahr 2009/10 begonnen.

Dabei ist es in den letzten Jahren gelungen, die Anzahl der großen Klassen kontinuierlich zu senken. Auf der Grundlage der derzeit vorliegenden Zahlen beträgt der bayernweite Durchschnittswert an den Grundschulen 21,1

und für die Mittelschulen 19,6. Die spürbare Reduzierung der Klassenstärken in den letzten Jahren hat auch zu einer Entlastung der Lehrkräfte geführt. Die dadurch gewonnene Zeit kann für die vielfältigen Aufgaben genutzt werden (z. B. für den nachfolgenden Punkt der Kooperation).

Ferner wurden zusätzliche Maßnahmen zur Förderung der Schülerinnen und Schüler – sowohl im Klassenverband als auch in individualisierten Sozialformen - ergriffen, die auch Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf zu Gute kommen und zugleich entlastend für Lehrkräfte sein können:

Die Stundentafel der Grundschule sieht in den Jahrgangsstufen 1 bis 4 insgesamt 5 Unterrichtsstunden zur individuellen und gemeinsamen Förderung vor, wobei die Förderstunde in Jahrgangsstufe 4 seit dem Schuljahr 2010/2011 bei einer Klassengröße von mehr als 25 Schülerinnen und Schülern geteilt werden kann.

In der Mittelschule wird in Jahrgangsstufe 5 und 6 jeweils eine zusätzliche Lehrerstunde für die individuelle Förderung der Schülerinnen und Schüler bereitgestellt, die seit dem Schuljahr 2010/11 in Jahrgangsstufe 5 zur Intensivierungsstunde ausgebaut wurde. D. h. sie kann geteilt oder zur Ausgestaltung von Differenzierungen im Rahmen der Modularen Förderung verwendet werden. Darüber hinaus ermöglicht das umfassende Angebot aller Maßnahmen und Neuerungen der Bayerischen Mittelschule, dass alle Schülerinnen und Schüler gemäß ihren Anlagen und Talenten individuell gefördert werden können.

Schließlich wurde das Budget für Deutschfördermaßnahmen für Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund im Schuljahr 2015/2016 auf 812 Vollzeitstellen aufgestockt. An Grund- und Mittelschulen werden in allen Jahrgangsstufen mit einem Migrationsanteil von mehr als 50% Teilungen vorgenommen, wenn die Höchstschülerzahl 25 überschritten wird. Dies führt zu günstigeren Rahmenbedingungen in diesen Klassen. Diese Maßnahme wird auch im kommenden Schuljahr fortgeführt.

Zur Budgetierung nach Sozialindex:

Das Staatsministerium stellt auch zum Schuljahr 2015/2016 zusätzliche Budgetzuschläge für die Einrichtung von Sprachfördermaßnahmen sowie die Förderung von Kindern und Jugendlichen in besonderen sozialen Schwierigkeiten an Grund- und Mittelschulen zur Verfügung. Dazu zählen u. a. das sog. A-Budget und der Integrationszuschlag. Diese Zuschläge sehen einen Schwerpunkt bei der Migrantenförderung vor, unterstützen jedoch auf diesem Wege auch allgemein die Förderung von Schülern in sozialen Problemlagen. Die im Rahmen dieser Konzepte zugewiesenen Stunden sind insbesondere zu verwenden für zusätzliche Angebote mit Schwerpunkt Sprachförderung und Integration in Regel- und Übergangsklassen sowie zur pädagogischen Unterstützung und Förderung von verhaltensauffälligen Schülerinnen und Schülern, die auch über Jugendhilfe bzw. schulpsychologische Dienste betreut werden.

Die konkreten Budgets werden auf der Grundlage der lokalen Bedarfe an den einzelnen Schulen in enger Kooperation mit den Schulleitungen durch die Staatlichen Schulämter zugewiesen und ermöglichen damit eine Versorgung, die sich unmittelbar am Bedarf orientiert. Dieses Maß an Passgenauigkeit kann über eine Vergabe nach Sozialindices nicht verbessert werden.

Förderressourcen in Abhängigkeit eines Sozialindex ergeben sich auf der Grundlage eines Belastungsindex, der grundsätzlich verallgemeinert, pauschaliert und eine vergleichsweise gröbere Eingruppierung vornehmen muss. Sozialindices können darüber hinaus auch stigmatisierend wirken. Die Einführung eines Sozialindex zum Zwecke der Unterrichtsversorgung ist daher nicht zielführend.

3./4. Anrechnungen für innerschulische Teamarbeit und Zeit für außerschulische Kooperationen (Ärzte, Therapeuten, Polizei, Jugendamt, ...)

Es ist unbestritten, dass alle mit der Förderung der Schülerinnen und Schüler verbundenen schulischen Maßnahmen in einem beständigen Dialog zwischen allen Lehrkräften und weiteren an der Erziehung und Bildung be-

teiligten Personen erfolgen müssen. Daher kommt der Kommunikation und Kooperation zwischen allen an der Erziehung und Bildung der Kinder beteiligten Personen eine besondere Bedeutung zu.

Zu den dienstlichen Pflichten der Lehrer gehört daher nicht nur der Unterricht, der in der Stundenzahl festgelegt ist, sondern auch erzieherisches Wirken und die Vor- und Nachbereitung von Unterricht. Dazu zählen auch Besprechungen mit Kollegen und Kooperationspartnern sowie beratende Gespräche mit Eltern. Zusätzliche Anrechnungsstunden sind hier derzeit nicht vorgesehen.

Durch Stundenplangestaltungen können z. B. Zeitfenster geschaffen werden, die die Kooperation der Lehrkräfte untereinander erleichtern und befördern. Gute Kooperation ist ein tragendes Element der Inklusion. Sie kostet nicht nur Zeit, sondern bringt auch zeitliche wie emotionale Entlastung.

5. Gezielte Aus- und Weiterbildung (Sonderpädagogik, Inklusionspädagogik,....)

Das Staatsministerium teilt das Anliegen des BLLV, dass das Thema Inklusion in der Lehrerbildung verankert sein muss. Aus diesem Grund wurden bereits die Lehramtsprüfung I (LPO I) und die Zulassungs- und Ausbildungsordnungen für die Referendare im Bereich der Grund- und Mittelschule sowie der Sonderpädagogik geändert.

Das Staatsministerium plant im Dialog mit den Universitäten die Umsetzung der LPO I-Änderung und damit die Ausbildung der Studierenden aller Lehrämter der allgemeinen Schulen zum Thema Inklusion zu unterstützen. Ferner strebt das Staatsministerium an, im Dialog mit den Universitäten die pädagogische Qualifikation nach § 116 LPO I zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderem Förderbedarf auszubauen.

6. Schulischer Einsatz von Profis (Logopäden, Ergotherapeuten, ...)

Kooperation von Schule mit externen Partnern unterstützt die Inklusion. Therapeutische Maßnahmen gehören jedoch grundsätzlich nicht zum schulischen Aufgabenkreis. Seit der Änderung der Heilmittelrichtlinie von Therapeuten zum 01.07.2011 gibt es eine rechtliche Grundlage für die Heilmittelerbringung von Therapeuten außerhalb ihrer Praxen, d. h. unter bestimmten Voraussetzungen auch an Schulen. In Betracht kommt hier vor allem eine Behandlung am Nachmittag bzw. während der Betreuung in der Ganztagschule. Die Schülerin oder der Schüler kann so am Ort der Schule durch eine außerschulische Therapie unterstützt werden. Hier steht das StMBW im Dialog mit anderen Ministerien, um für die Schulen noch bessere Informationen bereitstellen zu können.

7. gezielter Ausbau der MSD-Stunden und Verteilung über die gesamte Woche

s. bereits Antwort in Ziff. 1

8. Flächendeckender Einsatz von Förderlehrer/-innen

Die von den Förderlehrerinnen und Förderlehrern geleistete Arbeit hat für das Schulwesen einen hohen Stellenwert, denn sie unterstützen Schulen mit besonderen Problemlagen nachhaltig und tragen somit zum Erfolg des bayerischen Schulwesens im Bereich der Grund- und Mittelschulen bei. Daher wurde im September 2008 eine zweite Abteilung des Staatsinstituts für die Ausbildung von Förderlehrkräften in Freising eröffnet und die Ausbildungskapazität seitdem zweimal erhöht, so dass sich nun jährlich insgesamt 80 Studierende in der dreijährigen Ausbildung an den beiden Abteilungen des Staatsinstituts befinden.

Damit soll langfristig ein weiterer Ausbau bei der Versorgung mit Förderlehrern vorgenommen werden. Mit Blick auf die unterschiedliche Schulgröße der Grund- und Mittelschulen ist jedoch eine Ausstattung jeder Schule mit einer Förderlehrkraft nicht sinnvoll. Derzeit sind in Bayern rund 1600 Förderlehrkräfte tätig. Dies bedeutet, dass an rund 60% aller Schulen eine

Förderlehrkraft unterstützend wirkt. Vorrangig erhalten große Schulen bzw. Schulen mit besonderen pädagogischen und unterrichtlichen Aufgaben eine Förderlehrkraft zugewiesen. Auf diesem Hintergrund ist es auch vermittelbar, dass ein Einsatz einer Förderlehrkraft an mehreren Schulen bei einer vergleichsweise geringen Schulgröße erfolgt.

Das Staatsministerium bemüht sich seit Jahren, der regional ungleichen Verteilung von Förderlehrkräften entgegenzuwirken. Ursache dafür ist in erster Linie die Tatsache, dass die einzige Ausbildungsstätte in Bayreuth lag und ein Großteil der Studierenden aus Oberfranken und hier wiederum aus dem Großraum Bayreuth stammt und vorrangig hier verbleiben bzw. wieder dorthin zurückversetzt werden will. Grundsätzlich können Korrekturen im Personalbereich nur im Rahmen der Einstellung bzw. Versetzung vorgenommen werden. Daher wurden jeweils die neu einzustellenden Förderlehrkräfte aus Oberfranken im Rahmen des Einstellungsverfahrens in anderen Regierungsbezirken eingestellt und Versetzungswünsche in andere Regierungsbezirke sorgfältig geprüft. Es ist davon auszugehen, dass sich die derzeit ungleiche Versorgung der Regierungsbezirke von Jahr zu Jahr ausgewogener darstellen wird.

9. Adäquate Entlastung für Lehrkräfte, die die Inklusion ermöglichen (Burnout-Prophylaxe)

Zum einen wird auf die obigen Ausführungen zur Verringerung der Klassenstärken, zu zusätzlichen Fördermaßnahmen und Ressourcen verwiesen, die auch Entlastung für die Lehrkräfte bedeuten.

Zum anderen ist aber auch die hohe Bedeutung der Schulleitung und des Kollegiums innerhalb der Schule wie auch die Unterstützung durch die Schulaufsicht zu verweisen. Wertschätzung, kollegialer Umgang und Kooperation stützen und stärken Lehrkräfte allgemein und insbesondere bei der Unterrichtung von Schülerinnen und Schülern. Hier kann Arbeitsbelastung durch Zusammenarbeit und Synergieeffekte reduziert werden. Psychische Entlastung und zugleich mehr erzieherische Wirksamkeit kann durch ein gemeinsames Erziehungsverständnis und -handeln bewirkt werden,

insbesondere bei Schülerinnen und Schülern im Förderschwerpunkt emotionaler und sozialer Entwicklung.

Für Lehrkräfte, die im neuen Schuljahr Kinder oder Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichten werden und dies ggf. erst kurz vor den Sommerferien erfahren, wird als erste schnelle Unterstützung seit 2014/15 ein schulart- und förderschwerpunktübergreifender Fortbildungslehrgang am Ende der Sommerferien an der ALP durchgeführt. Er wird durch einen vertiefenden Lehrgang ein paar Monate später ergänzt, wenn die Lehrkräfte erste Erfahrungen im Schulalltag gesammelt haben. Die Lehrkräfte erfahren hier schnelle und wirksame Unterstützung.

Bei diesem Lehrgang wird von den Lehrkräften gespiegelt, dass die kollegiale Fallberatung als eine wirksame Hilfe angesehen wird, um vielfältige Lösungsansätze zu bekommen. Hier ist zusammen mit der Schulaufsicht zu überlegen, inwieweit Angebote zur kollegialen Fallberatung noch größeres Gewicht in den Unterstützungs- und Fortbildungsmaßnahmen auf lokaler Ebene erhalten können.

Schulhausinterne Fortbildungsmaßnahmen bieten darüber hinaus eine gezielte Unterstützung der Lehrkräfte in dem jeweiligen schulischen Kontext und bindet zugleich die Kolleginnen und Kollegen ein. Damit entsteht ein größerer Kreis an Unterstützern und Partnern zum kollegialen Austausch. Ferner steht den Lehrkräften das umfangliche Beratungssystem zur Seite.

Neben den vorgenannten Lehrkräften des Mobilen Sonderpädagogischen Dienstes oder der Lehrkraft für Sonderpädagogik vor Ort an den Profilschulen, sind auch die Beratungsfachkräfte zu nennen. Sie kennen Ansprechpartner an Schulen und an den staatlichen Schulberatungsstellen mit einem Angebot an Supervision und Coaching und knüpfen die entsprechenden Kontakte. Sie können bei Bedarf Supervisionsgruppen an Schulen initiieren oder, bei entsprechender Vorbildung, selbst kollegiale Fallbesprechungsgruppen leiten. Die staatlichen Schulberatungsstellen veröffentlichen auf ihren Regionalseiten im Internet (www.schulberatung.bayern.de) ein Verzeichnis an Supervisoren und Coaches, die im Rahmen der Lehrergesundheit in ihrer jeweiligen Region tätig sind und angefragt werden können.

Beratungsfachkräfte mit einer Supervisions- oder einer Coaching-Ausbildung werden Supervision oder Coaching nur anbieten, wenn sie selbst nicht Teil des zu beratenden Systems sind.

10./11. Organisation der Schulbegleiter über das KM und Grundqualifikation der Schulbegleiter

Die Schulbegleitung ist eine Maßnahme der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung, die sich aus den bundesrechtlichen Vorschriften des SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) und des SGB XII (Sozialhilfe) als Hilfe zur angemessenen Schulbildung ergibt. Leistungsträger sind in Bayern die Bezirke und die Jugendämter der Landkreise und kreisfreien Städte. Aufgabe der Schulbegleiter/-innen ist es, behinderte Kinder und Jugendliche mit einem entsprechenden Hilfebedarf beim Schulbesuch zu unterstützen, ihnen bei lebenspraktischen Verrichtungen zu helfen, die anfallenden pflegerischen Tätigkeiten während der Schulzeit zu erledigen und sie ganz allgemein bei der Orientierung im Schulalltag sowie sie im sozial-emotionalen Bereich zu unterstützen. Der Umfang des Anspruchs ergibt sich aus § 12 der vom Bund hierzu erlassenen Eingliederungshilfeverordnung.

Eine Festlegung der fachlichen Qualifikation für alle Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter kann seitens des Kultusministeriums nicht vorgenommen werden. Wichtig ist, dass der jeweilige Hilfebedarf der Schülerinnen bzw. der Schüler gedeckt wird und hierfür die entsprechend erforderlichen Kompetenzen vorliegen. Ob dies mit einer bestimmten Ausbildung verbunden sein muss, ob hier anderweitige Erfahrungen (z. B. aufgrund der Betreuung eines eigenen Kindes mit Behinderung) ausreichen, muss die Eingliederungshilfe beurteilen. Wichtig ist eine Abstimmung zwischen Schule und Eingliederungshilfe, insbesondere Jugendhilfe, bzw. zwischen Förderplan und Hilfeplan, um hier eine bestmögliche und zielführende Unterstützung zu erreichen.

12. Gut durchdachte Weitergabe von Schülerpapieren (z.B. Förderpläne)

Die Weitergabe von Unterlagen ist in der Verordnung über Schülerunterlagen (Schülerunterlagenverordnung – SchUntV) vom 11. September 2015 sowie in den Durchführungshinweisen zum Umgang mit Schülerunterlagen, KM-Bekanntmachung vom 13. Oktober 2015 neu geregelt worden. Nach § 4 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 SchUntV sind bei einem Schulwechsel zwischen öffentlichen Schulen das Schülerstammblatt sowie der Schullaufbahnbogen im Original weiterzugeben. Weitere Schülerunterlagen sind im Original oder – soweit nicht mehr im Original vorhanden – als Abschrift weiterzugeben, soweit diese für die weitere Schulausbildung erforderlich sind. Ein sonderpädagogisches Gutachten der Förderschule oder ein Förderdiagnostischer Bericht wird nur mit Einwilligung weitergegeben oder sofern eine erhebliche Beeinträchtigung von Mitgliedern der Schulgemeinschaft (Art. 41 Abs. 5 Nr. 2 BayEUG) zu besorgen ist. Förderpläne verbleiben im Grundsatz an der bisher besuchten Schule. Der Schullaufbahnbogen enthält die wesentlichen Feststellungen zum sonderpädagogischen Förderbedarf und die wesentlichen Fördermaßnahmen (z.B. Angaben zum Nachteilsausgleich; lernzieldifferenter Unterricht). Soweit im Einzelfall erforderlich, kann auch ein Förderplan weitergegeben werden.

13./ 14. Schulische Perspektiven für Schüler, die über einen langen Zeitraum lernzieldifferent unterrichtet wurden; Anschlussmöglichkeiten für Schüler, die aufgrund der Notenaussetzung ohne Abschlüsse die Schule verlassen (z.B. Einrichtung von Förder-Berufsschulen)

Schülerinnen und Schüler, die bis zuletzt an der Mittelschule lernzieldifferent unterrichtet wurden, verlassen die Mittelschule mit einem individuellen Abschluss, der die erreichten individuellen Lernziele beschreibt sowie eine Empfehlung über Möglichkeiten zur beruflichen Eingliederung und zum weiteren Bildungsweg enthält. Wichtig ist dabei eine Kooperation mit dem Rehabilitationsberater der Arbeitsverwaltung.

Zu den angesprochenen Förderberufsschulen: Es gibt in Bayern ein Netz an 48 Förderberufsschulen. Sie bieten Fachklassen für Jugendliche in staatlich anerkannten Berufsausbildungen (Vollausbildung) und in Fachwerkerausbildungen an. Für Jugendliche, die nicht oder ggf. noch nicht ausbildungsreif oder -fähig sind, gibt es das sog. Berufsvorbereitungsjahr und das Arbeitsqualifizierungsjahr an der Förderberufsschule. Daneben gibt es zur Erfüllung der Schulpflicht auch Klassen für Schülerinnen und Schüler ohne Ausbildungsplatz. Jugendliche, die bislang lernzieldifferent unterrichtet wurden, können auch die Regel-Berufsschule besuchen. Fachwerkerausbildungen und das Arbeitsqualifizierungsjahr, das auf einfache Arbeitstätigkeit vorbereitet, werden allerdings nur an Förderberufsschulen angeboten.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Stefan Graf', written in a cursive style.

Stefan Graf

Ministerialdirigent